

**Satzung**  
**über Märkte, Kirmessen und Volksfeste in der Gemeinde Grefrath**  
(Marktsatzung)

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 16. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Grefrath betreibt Märkte, wie Wochen-, Trödel- und Spezialmärkte, Kirmessen oder andere Volksfeste nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**  
**Gegenstände, Zeiten, Öffnungszeiten und Plätze**

- (1) Gegenstände, Zeiten, Öffnungszeiten und Plätze der Märkte, Kirmessen und Volksfeste regeln sich nach der Festsetzung der Märkte und Kirmessen der Gemeinde Grefrath, die der Gemeindedirektor gemäß § 69 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der nordrhein-westfälischen Verordnung auf dem Gebiete der Gewerbeüberwachung erläßt.
- (2) Werden in einem dringenden Fall Zeit, Öffnungszeiten und Plätze vorübergehend abweichend festgesetzt, (§ 69b der Gewerbeordnung), wird dies vorher in der Tagespresse bekanntgegeben.

**§ 3**  
**Standplätze**

- (1) Anbieter dürfen Ihre Waren nur vom zugewiesenen Standplatz aus feilbieten. Dasselbe gilt für Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Vergnügungen i.S. von § 55 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung.
- (2) Auf Antrag eines Bewerbers weist der Gemeindedirektor den Bewerbern einen Standplatz für einen bestimmten Zeitraum oder einzelne Tage zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines oder eines bestimmten, z.B. früher innegehabten, Standplatzes besteht nicht.
- (3) Die Standplätze für den Wochenmarkt werden für die Dauer eines halben Jahres zugewiesen. Sie gelten ohne erneute Beantragung und Zuweisung jeweils für das nächste Halbjahr, wenn keine Kündigung des Anbieters oder ein vorzeitiger Ausschluß durch den Gemeindedirektor erfolgt. Eine Kündigung des Standplatzes durch den Anbieter hat mindestens 1 Monat vor Ablauf des jeweiligen Halbjahres zu erfolgen.
- (4) Anbieter dürfen Standplätze nicht eigenmächtig belegen. Zugewiesene Standplätze dürfen nicht ohne Zustimmung des Gemeindedirektors ausgetauscht oder anderen überlassen werden.

- (5) Bei der Vergabe der Standplätze für die Kirmesmärkte hat der Gemeindedirektor bei seiner Entscheidung die Attraktivität der Kirmesmärkte im Sinne eines ausgewogenen Gesamtbildes zu berücksichtigen.
- (6) Ein Standplatz kann vom Gemeindedirektor einem anderen Anbieter zugewiesen werden, wenn der Standplatz auf Wochen- und sonstigen Märkten nicht spätestens 15 Minuten vor Marktbeginn besetzt wird. Für Kirmessen gelten die vertraglichen Regelungen. Ansprüche gegen die Gemeinde Grefrath, z.B. auf Rückzahlung des Standgeldes, werden hierdurch nicht begründet.
- (7) Anbieter des Wochenmarktes haben die Nichtbenutzung ihres zugewiesenen Standplatzes dem Gemeindedirektor unverzüglich nach Kenntnis des die Nichtbenutzung begründenden Umstandes anzuzeigen. Unterbleibt die Ausfallanzeige, kann der Gemeindedirektor spätestens nach dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben des Anbieters den Standplatz anderweitig vergeben.
- (8) Ein nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommener Standplatz auf Kirmessen und sonstigen Märkten begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung des Standgeldes.

#### **§ 4 Auf- und Abbau**

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September frühestens um 06.00 Uhr, in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März frühestens um 06.30 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.
- (2) Für Kirmessen gelten vertragliche Regelungen.

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Märkte richten sich nach der "Festsetzung auf Dauer", die vom Gemeindedirektor erlassen wird.

#### **§ 6 Standgeld**

Die Höhe der Standgebühren ist in der Satzung über die Erhebung von Standgebühren (Marktstandsgeld) in der Gemeinde Grefrath geregelt.

#### **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen für Wochenmärkte sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Die Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen für Kirmessen und Volksfeste müssen nach Art und Beschaffenheit der für diese Märkte üblichen Eignung entsprechen. Im Zweifelsfall ist die Eignung durch ein entsprechendes Baubuch der Herstellerfirma nachzuweisen.

- (2) Waren, Leergut, Gerätschaften usw. dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz abgestellt oder aufgebaut werden. Auch bei der Auslegung der Waren etc. dürfen die Standplatzgrenzen nicht eigenmächtig überschritten werden.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen der Wochenmärkte dürfen nicht höher als 3,00 mtr. sein. Kisten, Paletten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 mtr. gestapelt werden. Die Vordächer der Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,00 mtr. überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 mtr., gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Alle Verkaufs-, Vergnügungseinrichtungen und Aufbauten der Märkte, Kirmessen und Volksfeste müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Platzbefestigungen nicht beschädigt werden. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Gemeindedirektors weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Satzung gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerberechts in den jeweils geltenden Fassungen.
- (6) Alle Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen sind an einer deutlich von Marktbesuchern einsehbaren Stelle mit einem Schild zu versehen, auf dem gut lesbar in deutscher Schrift der Name und die Anschrift des Einrichtungsinhabers angegeben ist.

## **§ 8**

### **Verhalten auf den Märkten**

- (1) Jeder hat sein Verhalten auf den Märkten und Volksfesten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß Personen nicht verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Fremdes Eigentum darf nicht beschädigt werden. Wer den Marktbetrieb stört, kann jederzeit vom Gemeindedirektor vom Markt verwiesen werden.
- (2) Es ist bei Wochenmärkten untersagt, Waren durch lautes Ausrufen anzubieten, zu versteigern oder versteigern zu lassen oder im Umhergehen anzubieten. Des weiteren ist es unzulässig, ohne gesonderte Erlaubnis des Gemeindedirektors, Werbematerial aller Art oder sonstige Waren oder Gegenstände im Umhergehen zu verteilen.
- (3) Es ist untersagt, Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen sind Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt oder auf einem Spezialmarkt bestimmt sind. Ausgenommen sind auch Blinden- und andere Hunde, wenn sie angeleint sind und zusätzlich bei Bösartigkeit einen Maulkorb tragen.
- (4) Es ist untersagt, warmblütige Kleintiere - auch in geschlossenen Räumen - zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (5) Es ist untersagt, Motor- und Fahrräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitzuführen. Die Märkte dürfen während den Öffnungszeiten nicht mit Fahrzeugen - ausgenommen mit Rollstühlen - befahren werden. Marktbesucher haben ihre Fahrzeuge auf besonders zugewiesenen Flächen abzustellen.

## **§ 9 Zulässige Warenangebote**

(1) Der Kreis des Warenangebotes auf Wochenmärkten richtet sich nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I.S.425) in der jetzt gültigen Fassung. Danach darf folgender Warenkreis angeboten werden:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 (BGB1.I.S.1945) in der jetzt gültigen Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Darüber hinaus dürfen folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) feilgeboten werden:

- Haushaltswaren aller Art;
- Holz-, Korb-, Stroh-, Bürsten- und Seilerwaren;
- Reinigungs- und Pflegemittel (einschließlich die der Körperpflege);
- unechter Schmuck;
- Wachs- und Paraffinwaren;
- Kleinwaren aus Leder, Kunststoff und Gummi;
- Textilwaren (mit Ausnahme von Mänteln, Anzügen, Sakkos, Hosen, Kostümen, Kleidern, Teppichen und sonstigen Fußbodenbelägen);
- Schuhe und andere Schuhwaren aus Leder Gummi oder Holz;
- Blumen, Blumen- und Kranzgebilde, Kunstgestecke;
- Haustiernahrung und -bedarf,
- Spielwaren, Weihnachtsschmuck und sonstige Neuheiten des täglichen Bedarfs.

(2) Das Warenangebot bei Kirmessen und sonstigen Märkten richtet sich nach den jeweiligen, in den einzelnen Verträgen näher bezeichneten, Bestimmungen.

(3) Soweit nach anderen Vorschriften der Markthandel mit bestimmten Waren verboten ist, werden diese Vertriebsverbote nicht berührt.

## **§ 10 Reinhaltung der Märkte**

(1) Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktanlagen ist zu vermeiden.

(2) Die Inhaber der zugewiesenen Plätze sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und der davor gelegenen Gänge bis zu deren Mitte verantwortlich. Die Gänge sind in den Wintermonaten bei Bedarf von Eis und Schnee freizuhalten.

(3) Tierische und andere geruchsintensive Abfälle müssen sofort in einem luftdicht verschließbaren Behältnis oder in einem luftdicht verschlossenen Raum gesammelt werden. Alle anderen Abfälle und Verpackungsmaterialien sind innerhalb des zugewiesenen Standplatzes aufzubewahren und nach Beendigung der Marktzeit mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 11**

### **Haftung und Versicherung**

- (1) Die Gemeinde Grefrath haftet für Schäden bei Märkten, Kirmessen und Volksfesten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Mit der Zuweisung eines Standplatzes oder der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die von den Marktbeschickern oder den Veranstaltungsteilnehmern eingebrachten Sachen.
- (2) Jeder Marktbeschicker oder Veranstaltungsteilnehmer hat für eine ausreichende Versicherung zu sorgen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Gemeindedirektor jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 12**

### **Auflagen, Ausnahmen, Marktaufsicht**

- (1) In bestimmten Fällen erteilte Anordnungen, Auflagen und Nebenbestimmungen, besonders die des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz, sind einzuhalten.
- (2) Der Gemeindedirektor kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Die Marktaufsicht wird durch den Gemeindedirektor - Amt für öffentliche Ordnung (Ordnungsamt) - ausgeübt. Den Anordnungen des Beauftragten des Ordnungsamtes (Marktmeister oder dessen Stellvertreter) ist Folge zu leisten.
- (4) Wer sich den Anordnungen der Marktaufsicht widersetzt oder trotz Mahnung ständig gegen diese Satzung verstößt, wird von künftigen Märkten, Kirmessen oder Volksfesten ausgeschlossen.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 außerhalb eines ihm zugewiesenen Standplatzes Waren oder Vergnügungen darbietet,
  2. § 3 Abs. 3 es versäumt, einen innegehabten Standplatz fristgemäß zu kündigen,
  3. § 3 Abs. 4 einen Standplatz eigenmächtig belegt oder ohne Zustimmung des Gemeindedirektors austauscht oder anderen überläßt,
  4. § 4 Abs. 1 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände in der Zeit vom 01. April bis 30. September vor 06.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März vor 06.30 Uhr auf dem Marktplatz anfährt, auspackt oder aufstellt oder erst später als 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt,
  5. § 7 Abs. 1 eine nicht zugelassene Verkaufs- oder Vergnügungseinrichtung benutzt,

6. § 7 Abs. 2 Waren, Leergut, Gerätschaften usw. außerhalb des ihm zugewiesenen Standplatzes auslegt, abstellt oder aufbaut,
  7. § 7 Abs. 3 die angegebenen Abmessungen nicht einhält,
  8. § 7 Abs. 4 Verkaufs-, Vergnügungseinrichtungen und sonstige Aufbauten nicht standfest oder so aufbaut, daß die Platzbefestigung beschädigt wird, oder verbotswidrig an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ohne Erlaubnis des Gemeindedirektors befestigt,
  9. § 7 Abs. 6 es unterläßt, an Verkaufs- und Vergnügungseinrichtungen sein Namensschild in deutscher Sprache anzubringen,
  10. § 8 Abs. 1 seine Sachen so einrichtet, daß Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden können, wer fremdes Eigentum beschädigt oder den Marktbetrieb stört,
  11. § 8 Abs. 2 auf Wochenmärkten durch lautes Ausrufen Waren anbietet, versteigert oder versteigern läßt, im Umhergehen anbietet, ohne Erlaubnis des Gemeindedirektors Werbematerial oder sonstige Waren oder Gegenstände verteilt,
  12. § 8 Abs. 3 nicht durch Ausnahme zugelassene Tiere mit auf den Marktplatz bringt,
  13. § 8 Abs. 4 warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
  14. § 8 Abs. 5 Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände mitführt oder Fahrzeuge außerhalb der zugewiesenen Flächen abstellt,
  15. § 9 Abs. 1 nicht zugelassene Waren feilbietet,
  16. § 10 Abs. 1 die Marktanlagen verschmutzt,
  17. § 10 Abs. 2 den zugewiesenen Standplatz und den davorgelegenen Gang nicht sauber- und im Winter von Schnee und Eis freihält,
  18. § 10 Abs. 3 tierische oder geruchsintensive Abfälle nicht luftdicht verschließt, Abfälle oder Verpackungsmaterial außerhalb des zugewiesenen Standplatzes lagert oder nach Beendigung des Marktes liegenläßt,
  19. § 12 Abs. 1, wer erteilte Anordnungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht einhält,
  20. § 12 Abs. 3 sich den Anordnungen der Marktaufsicht widersetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*) Gleichzeitig tritt die Satzung über Märkte und Volksfeste (Marktsatzung) vom 26.02.1981 außer Kraft.

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Form vom 16.12.1997. Die vorstehende Fassung berücksichtigt die sich aus der Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 19.03.2002 ergebenden Änderungen.

Abl. Krs. Vie. 1998 S. 33

Abl. Krs. Vie. 2002 S. 143

## Festsetzung auf Dauer

nach Gegenständen, Plätzen, Zeiten und Öffnungszeiten der Märkte und Volksfeste in der Gemeinde Grefrath gem. § 69 Abs. 1 GewO, i.V.m. § 2 der Satzung über Märkte und Volksfeste (Marktsatzung) in der Gemeinde Grefrath

---

### **1 Wochenmärkte**

1.1 Die Gegenstände der Wochenmärkte ergeben sich aus § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung.

1.2 Die Wochenmärkte finden statt

- im Ortsteil Grefrath auf dem "Markt" am Donnerstag in jeder Woche.
- im Ortsteil Oedt, "Niedertor" (am Gänsebrunnen), jeden Freitag in der Woche.

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, dann findet der Wochenmarkt einen Tag früher statt.

1.3 Die Wochenmärkte beginnen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September jeweils um 07.00 Uhr und vom 01. Oktober bis zum 31. März um 07.30 Uhr. Sie enden jeweils um 13.00 Uhr.

### **2 Volksfeste (Kirmessen)**

2.1 Die Gegenstände der Kirmessen ergeben sich aus § 60b Abs. 1 der Gewerbeordnung.

2.2 Die Kirmessen finden statt im Ortsteil Grefrath auf den Parkplätzen "Deversdonk" und können bei Bedarf ausgeweitet werden auf den Parkplatz "Am Alten Friedhof" und auf den "Markt", jedes Jahr am 2. Sonntag im Mai und am Sonntag vor Laurentius (10.08.), oder am 10.08. selbst, wenn dieser Tag ein Sonntag ist.

2.3 Die Kirmessen sind geöffnet freitags bis montags, und zwar freitags von 15.00 Uhr bis 23.00 Uhr, samstags und sonntags von 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr und montags von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

**In begründeten Fällen und auf Antrag können die Zeit, die Öffnungszeiten und die Plätze abweichend festgesetzt werden.**

Der Gemeindedirektor  
gez. Krüschner